

Statuten des Vereins medswissnet

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen medswissnet (Schweizer Dachverband der Ärztenetze, association suisse des reseaux de medecins, associazione svizzera delle reti di medici) besteht ein Verein gemäss Art 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck, Leitidee

Art. 2

¹ medswissnet ist der ärztlich geleitete, landesweite Dachverband von Ärztenetzen, welche sich im Interesse einer optimalen Patientenbetreuung mit medizinischen und ökonomischen Aspekten des Gesundheitswesens befassen und sich für einen haushälterischen Umgang mit den Ressourcen einsetzen.

Er schafft national optimale politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, welche den Ärztenetzen eine qualitativ hochstehende hausärztlich koordinierte Medizin ermöglichen.

² Die Kernaufgaben bestehen darin,

- diese Ärztenetze ihrerseits zu vernetzen,
- die dafür erforderlichen Dienstleistungen, Informationen und Mittel zu beschaffen und den Ärztenetzen zur Verfügung zu stellen
- die Interessen der Ärztenetze nach aussen zu kommunizieren.

Neutralität

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Ordentliche Mitglieder können sein: Ärztenetze (juristische Personen), welche Managed Care-Systeme (integrierte Versorgung) betreiben oder ihren Statuten gemäss zu betreiben beabsichtigen.

² Ausserordentliche Mitglieder können sein: natürliche Personen, welche den Vereinszweck nachweislich unterstützen.

³ Zu Ehrenmitgliedern werden natürliche Personen ernannt, die sich um den Verein in hervorragender Art verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen gewählt wurden.

⁴ Industriepartner

Pharmazeutische, medizintechnische oder andere Unternehmen, welche im Bereich der integrierten Versorgung tätig sind, können eine Industriepartnerschaft beantragen. Industriepartner haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Art. 5

¹ Neue ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, sowie Industriepartner werden durch Vorstandsbeschluss (Mehrheitsbeschluss), Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Antragsteller an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl.

Art. 6

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf das Jahresende durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes. Die Mitteilung muss jeweils bis spätestens am 30. September eingereicht werden.

Art. 7

¹ Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen gemäss diesen Statuten nicht nachkommen, oder wenn sie in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen den Vereinszweck verstossen. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 8

¹ Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, die Vereinstätigkeit gemäss Artikel 2 aktiv zu unterstützen und die von der Vereinsversammlung beschlossenen Beträge zu entrichten.

Art. 9

¹ Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

Organe

Art. 10

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 11

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des letzten Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung kann nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen abgehalten werden. Die Vorankündigung erfolgt mindestens 6 Wochen im Voraus.

² Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

- ³ Die definitive Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktandenliste.
- ⁴ Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder einberufen.
- ⁵ Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Präsident, oder im Falle seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
- ⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- ⁷ Beschlüsse können auch über Zirkular (Brief oder E-Mail), Telefon oder Fax erfolgen. Derart zustande gekommene Beschlüsse müssen protokolliert und vom Präsidenten, sowie vom Protokollführer unterschrieben werden.
- ⁸ Es kann nur über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- ⁹ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wird über mehrere Anträge bzw. Kandidaten gleichzeitig abgestimmt, fällt der Antrag bzw. Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl beim nächsten Wahlgang weg. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- ¹⁰ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt wurde.
- ¹¹ Bei den folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- Statutenänderung
 - Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins (vgl. Art. 22)
 - Verteilung des Liquidationsüberschusses (vgl. Art. 22)
 - Rekurse von vom Vorstand nicht aufgenommenen, neuen bzw. vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern (Art. 4 und 6)
- ¹² Die Stimmkraft der Mitglieder beträgt 1 Stimme pro 50 Netzärzte. Für 1 bis 50 Netzärzte hat jedes Mitglied eine Stimme. Für 51 bis 100 Netzärzte hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Für jede zusätzliche (angebrochene oder komplette) Gruppe von 50 weiteren Netzärzten erhöht sich die Stimmkraft um eine weitere Stimme. Die Stimmen eines Ärztenetzes können durch einen oder mehrere Delegierte vertreten werden. Wenn ein Mitglied mehrere Netze vertritt, so hat dieses Mitglied die Summe deren Stimmen.
- ¹³ Ausserordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Industriepartner haben lediglich beratende Stimme.

Art. 12

¹ Die Mitgliederversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten

4. Wahl der Revisoren
5. Festsetzung der Mitglieder- und Jahresbeiträge
6. Jahresrechnung des Vereins
7. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die gegen einen ablehnenden Vorstands-entscheid rekurriert haben
9. Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Aktivitäten und Projekte, sowie die vom Vorstand beantragten finanziellen Mittel (Budget)
10. Behandlung der Anträge von Mitgliedern
11. Statutenänderungen, Umwandlung oder Auflösung des Vereins

Art. 13

¹ Eine vom Vorstand beauftragte Person führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Es wird den Mitgliedern zugestellt.

Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen.

² Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Jedes Mitglied hat das Recht, Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Vorschlag bedarf der Zustimmung der vorgeschlagenen Person.

Art. 15

¹ Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Praktische Umsetzung des Vereinszweckes
2. Aufnahme und Ausschluss ordentlicher bzw. ausserordentlicher Mitglieder
3. Zusammenarbeit insbesondere mit ärztlichen Standesorganisationen, MC-Organisationen, Versicherern und Patientenorganisationen.
4. Aufbau und Betrieb einer Informationsplattform
5. Organisation von Informationsveranstaltungen
6. Organisation einer Veranstaltung zur Förderung des Austauschs mit den Industriepartnern, mindestens einmal jährlich.
7. Planung und Durchführung weiterer Aktivitäten der Industriepartner auf deren Antrag hin
8. Führung von weiteren Geschäften, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden
9. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel, die für die Vereinstätigkeit nötig sind
10. Unterstützung einzelner Ärztenetze in ihrer Vertretung nach aussen gemäss deren Auftrag, im Einklang mit den Interessen von medswissnet
11. Aufsicht über die Tätigkeit der zur Erledigung von Vereinsgeschäften verpflichteten Dritten

² Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das wichtige Erwägungen und die gefassten Beschlüsse enthält. Beschlüsse können auch über Zirkular (Brief und E-Mail), Telefon oder Fax erfolgen, und müssen protokollarisch festgehalten werden.

³ Die Vorstandsmitglieder werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

⁴ Er kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und Experten beiziehen. Er kann bei Bedarf Dritte zur Erledigung von Vereinsgeschäften verpflichten.

Revisionsstelle

Art. 16

¹ Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Revisoren. Die Revision kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Dritten (Treuhandbüro) übertragen werden.

Finanzen

Art. 17

¹ Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter, sofern dadurch seine Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt wird.

Art. 18

¹ Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Beitrag pro angeschlossenem Netzarzt (Grundversorger).

² Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, welcher der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds Rechnung trägt.

³ Industriepartner bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher die Beitragsstruktur von medswissnet berücksichtigt.

⁴ Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 19

¹ Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, die Mitglieder mit dem Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Im Falle von Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 20

¹ Ein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 21

¹ Der Verein bezweckt keinen Gewinn. Kapitalbildung ist nur soweit zulässig, als sie für die langfristige Sicherstellung der Tätigkeit des Vereins erforderlich ist.

Vereinsjahr

Art. 22

¹ Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1.1. und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

Auflösung des Vereins

Art. 23

¹ Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen.

² Nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung oder einer von ihr eingesetzter Liquidationsausschuss über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Übergangs- und Schlussbestimmungen / Genehmigung

Art. 24

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2001 beschlossen seither anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 21. Januar 2004, 18. Januar 2006, 20. Januar 2010, 26. Januar 2011, 18. Oktober 2018, 30. August 2023 und 17. April 2024 teilrevidiert worden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Götschi'.

Dr. med Anne Sybil Götschi
Präsidentin medswissnet

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Meyer-Brotschi'.

Ramona Meyer-Brotschi
Geschäftsführerin medswissnet